

Satzung

des Industrie- und Handelsclubs Bonn e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Industrie- und Handelsclub Bonn e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Industrie- und Handelsclub strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsjunoren der Industrie- und Handelskammer Bonn an. Der Industrie- und Handelsclub Bonn ist seit 1982 ein selbständig tätiger Wirtschaftsclub, die Vereinsarbeit wird eigenständig organisiert.

§ 2 Zweck

1. Der Industrie- und Handelsclub ist ein Zusammenschluss von Unternehmern und Unternehmerinnen, Führungskräften und anderen natürlichen Personen, die sich für die Fortentwicklung der freiheitlichen, sozialen Marktwirtschaft einsetzen und durch den Industrie- und Handelsclub ihren Standort in Wirtschaft und Gesellschaft nach außen vertreten.
2. Dabei legt der der Industrie- und Handelsclub einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung junger Unternehmer, Unternehmerinnen und Führungskräfte, insbesondere der Wirtschaftsjunoren der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg und auf Entscheidung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der angrenzenden IHK-Bezirke.
3. Die Clubmitglieder wollen untereinander einen intensiven Erfahrungsaustausch bewirken, freimütig Gedanken und Meinungen austauschen sowie freundschaftliche Beziehungen anknüpfen und pflegen. Hierbei soll die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur eingeschlossen sein.
4. Der Club strebt den Kontakt mit anderen Gruppen der Gesellschaft an - und zwar ohne Rücksicht auf deren politischen, sozialen oder religiösen Standort -, um durch gemeinsame Gespräche mehr Verständnis füreinander zu wecken. Insbesondere soll

damit der Polarisierung von Gruppen in unserer Gesellschaft entgegengewirkt werden. Der Club versteht sich als politische und gesellschaftliche Ausgleichskraft. Zu diesem Zweck wird der Club wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen, Forschungsvorhaben fördern und wohltätige Aufgaben unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Industrie- und Handelsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des AO 1977; wirtschaftliche Zwecke und die Erzielung von Gewinn sind ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Industrie- und Handelsclubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Industrie- und Handelsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Unternehmer/innen und Führungskräfte sein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben sowie andere natürliche Personen, die an der Zielsetzung des Industrie- und Handelsclubs interessiert sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Den Mitgliedern der Wirtschaftsjunioren wird eine Doppelmitgliedschaft im Industrie- und Handelsclub angeboten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Ausschluss.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Industrie- und Handelsclub trotz

schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- durch sein Verhalten gegen die Interessen des Industrie- und Handelsclubs verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass des Beschlusses zu äußern.

Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Einspruch erhebt.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Industrie- und Handelsclub erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Beitrag ist spätestens 4 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge nicht erstattet. Bei einem Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Industrie- und Handelsclubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet am Jahresbeginn eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu hat der/die Vorsitzende des Vorstands - oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied - spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Genehmigung des Rechnungsberichtes des Vorjahres,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahlen zum Vorstand;
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll führt der Vorstand. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern nebst Teilnehmerliste und Rechnungsbericht unaufgefordert per E-Mail oder per Post zugesandt. Eine Mitgliederliste kann den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 7. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Clubs bedarf es der Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne des § 26 BGB den Industrie- und Handelsclub. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schatzmeister/in
 - c) zwei, maximal drei weiteren Mitgliedern.Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Verantwortungsbereiche und deren Aufteilung auf die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Industrie- und Handelsclub wird durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied mit Beginn seiner Amtszeit übernommen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden hat. Über die konkrete Zuführung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 21. September 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Nr. 4792.

Bonn, 11. Mai 2023